Antrag einer verbindlichen Holzbestellung als Selbstwerber

bei der Gemeinde Boos – Gemeindewald

Vorname, Name	
Anschrift, Wohnort	
Telefon	
Gewünschte Zuteilung	**O Fixlängen O Durchforstung O Reisteil**
Technische Ausstattung vorhanden? (Zugmaschine, Seilwinde, etc.)	
Gewünschte Menge	
Gewünschte Holzart	

Die angegebene bestellte Menge muss abgenommen werden.
Auf die Menge, Holzart und den Zeitraum der Zuteilung besteht jedoch kein Anspruch.
Bei Vergabe von Fixlängen müssen diese innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten aus dem Wald abgefahren werden. Bei Durchforstungen muss diese innerhalb von 3 Monaten nach Zuteilung abgeschlossen werden.
Eine Vergabe erfolgt nur, wenn der Selbstwerber einen Motorsägenkurs vorweisen kann.
Mit der Vergabe erklärt der Selbstwerber, dass nur biologisch abbaubares Kettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff verwendet wird.

Folgende Festlegungen sind für die Befahrung der Waldwege verpflichtend:

- Die Benutzung der befestigten Waldwege und Rückegassen erfolgt auf eigene Gefahr. Bedenken Sie, dass die Wege nur für den Forstbetrieb gebaut sind. Verhalten Sie sich wegen der auf Waldwegen erhöhten Unfallgefahr in jeder Weise vorsichtig.
- Die verkehrsrechtlichen Vorschriften – insbesondere die Straßenverkehrsordnung – sind zu beachten.
- Bei Durchforstungen dürfen **nur die gekennzeichneten Bäume** entnommen werden.
- Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Das Fahren abseits der befestigten Waldwege ist nur auf den Rückegassen, bei Trockenheit und nur zum Zwecke der Holzabfuhr gestattet. **Die Waldbestände dürfen nicht befahren werden**.
- Auf die erholungssuchende Bevölkerung und auf alle übrigen Wegebenutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Weiter sind die Festlegungen auf der Rückseite (Seite 2) Bestandteil dieses Antrages. Der Selbstwerber erklärt sich mit dessen Einhaltung einverstanden. Es erfolgt der Hinweis, dass bei einem Verstoß sich die Gemeinde vorbehält, eine weitere Vergabe von Brennholz an den Selbstwerber nicht mehr durchzuführen.

Gelesen und Anerkannt:

……
Ort, Datum

……
Unterschrift

Rückfragen:
Fixlängen: Vorzimmer

Durchforstung: Bauhof

Aus Sicherheitsgründen darf die Holzernte nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe herbeiholen kann.

1. **Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:**
   - **Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen**
   - **Jugendliche unter 16 Jahre ohne Aufsicht eines Fachkundigen**
   - **Werdende Mütter**
   - **Angetrunkene Personen (Anmerkung: kein Alkohol bei der Waldarbeit)**

2. **Mit Einschränkung zugelassen:**
   - **Jugendliche unter 18 Jahren keine Motorsägen- und Seilarbeiten.**

3. **Allgemeines Verhalten:**
   - **Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen.**
   - **Bei Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.**
   - **Geräte und Werkzeuge sind so abzustellen und zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.**

4. **Geräte und Werkzeuge**
   - **Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in gutem und betriebssicheren Zustand befindet.**
   - **Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:**
     - ❖ **Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und fest zu halten, dabei müssen Schwert und Kette freistehen.**
     - ❖ **Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden; Eisen nicht mit Eisen treiben (Spalten).**
     - ❖ **Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen; es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden. Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.**

5. **Kleidung**
   Bei der Waldarbeit ist eng anliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk (Sicherheitshandschuhe mit Stahlkappen) zu tragen. Beim Einsatz von Motorsägen ist eine Schnittschutzhose und das Tragen eines Schutzhelmes in Verbindung mit einem Gesichts- und Gehörschutz sowie Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhen zwingend vorgeschrieben.

6. **Fällungsarbeiten**
   - **Fachgerechte Fäll- und Schneidetechnik anwenden. Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer. Evtl. zuständige Person zu Rate ziehen.**
   - **Im Fällbereich (Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge) dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.**
   - **Bei der Bestimmung der Fällrichtung Umgebung (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen, etc.) beachten.**
   - **Vor dem Umkeilen eines Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für andere Personen „Achtung“ zu rufen.**
   - **Alle Stämme (auch schwache) sind sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen. Nach Möglichkeit sind dabei Umlenkrollen zu verwenden.**

7. **Lagerung und Abfuhr**
   - **Straßenverkehr nicht gefährden! Wenn nötig, nach vorheriger Absprache mit dem Vertreter der Gemeinde und der Polizei absperren.**
   - **Keine zu hohen Ganter anlegen (ggf. sichern).**
   - **Straßenschäden sofort beheben (wenn dies nicht möglich ist, Schadensstellen absichern und den Vertreter der Gemeinde verständigen).**